

Kezia Baader, Dr.iur. LL.M.  
Partnerin  
Wildbachstrasse 46 / Kieselgasse 12  
Postfach  
CH-8034 Zürich

Telefon direkt +41 (0)44 387 52 17  
Telefon +41 (0)44 387 52 00

kezia.baader@wildbachpartner.ch  
www.wildbachpartner.ch

Frau  
Barbara Beeler  
Alte Landstrasse 4  
8600 Dübendorf

Zürich, 25.06.2025

**Nachlass Alfred Neidhardt, geb. 02.10.1933, verst. 04.10.2021,  
wohnhaft gewesen Dufourstrasse 138, 8008 Zürich, Erbteilung vom Februar 2022**

Sehr geehrte Frau Beeler

Ihre Mutter, Frau Frieda Neidhardt, hat mich beauftragt, auf Ihr Schreiben vom 10. Juni 2025 zu antworten, welches Sie an sie gerichtet haben und welches sich auf das Testament Ihres verstorbenen Vaters sowie auf den von allen Erben am 23. Februar 2022 unterzeichneten Erbteilungsvertrag bezieht.

Nachfolgend erläutere ich Ihnen deshalb die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten in sachlich-neutraler Weise.

## 1. Ehe- und Erbverhältnisse

Am 22. Oktober 1986 schlossen Ihre Eltern einen Ehevertrag mit vollständiger Vorschlagszuweisung zugunsten des überlebenden Ehegatten. Damit wurde vereinbart, dass das gesamte während der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen (Errungenschaft) beim Tod eines Ehegatten vollständig dem überlebenden Ehegatten zufällt.

Am Folgetag, dem 23. Oktober 1986, errichtete Ihr Vater ein Testament. Darin setzte er Ihre Mutter zusätzlich erbrechtlich maximal möglich ein. Sie und Ihr Bruder wurden pflichtteilsweise bedacht, was im schweizerischen Erbrecht zulässig ist.

Zudem räumte das Testament Ihres Vaters, Ihrer Mutter ein **Wahlrecht** für die Erbteilung ein:

Wahlmöglichkeiten der Mutter	Auswirkungen für Ihre Mutter	Auswirkungen für die Nachkommen
<b>Variante 1:</b> Nutzniessung an $\frac{1}{2}$ Nachlassvermögen und $\frac{1}{2}$ volles Eigentum des Nachlassvermögens	Keine Auszahlung, aber lebenslange Nutzniessung an $\frac{1}{2}$ Nachlassvermögen und Auszahlung zu Eigentum an $\frac{1}{2}$ Nachlassvermögen	Eigentum an $\frac{1}{2}$ des Nachlassvermögens ohne Nutzungsrecht; keine Auszahlung
<b>Variante 2:</b> Eigentum an $\frac{5}{8}$ des Nachlassvermögens	Eigentum am gesetzlichen Erbteil ( $\frac{4}{8}$ ) + $\frac{1}{8}$ freie Quote = $\frac{5}{8}$	Je $\frac{3}{16}$ des Nachlassvermögens zur freien Verfügung eines jeden Nachkommen

## 2. Vermögensverhältnisse und Erbteilung

a) Güterrechtliches Vermögen (Errungenschaft):  
 Gesamter Vorschlag (Errungenschaft) CHF 1'793'838.03

Zugewiesen an: Ihre Mutter gemäss Ehevertrag, vollumfänglich zu Eigentum

## b) Erbrechtliches Vermögen (Nachlass / Eigengut):

Nachlassvermögen (Eigengut Ihres Vaters) Betrag

Eingebrachtes Vermögen zur Heirat CHF 20'000.–

Erbschaft von seinen Eltern CHF 90'000.–

**Total Nachlassvermögen CHF 110'000.–**

## c) Tatsächliche Einigung im Erbteilungsvertrag vom 23. Februar 2022:

Ihre Mutter verzichtete freiwillig auf ihr testamentarisches Wahlrecht sowie auf jegliche erbrechtlichen Ansprüche. Dies entspricht einem Schenkungsakt zugunsten der Nachkommen. Der Nachlass wurde vollständig unter Ihnen und Ihrem Bruder aufgeteilt:

**Verzicht der Mutter auf Erbteil von 5/8 CHF 68'750.–**

Tatsächliche Auszahlung an Sie CHF 55'000.–

Tatsächliche Auszahlung an Ihren Bruder CHF 55'000.–

### Zum Vergleich:

#### Szenario

#### Auszahlung Nachkommen je

Mutter wählt Variante 1 (Nutzniessung) CHF 0.–

Mutter wählt Variante 2 (5/8 Eigentum) CHF 20'625.–

Tatsächlich vereinbart (vollständiger Verzicht) **CHF 55'000.–**

## 3. Auslegung des Testaments

Ihre Auffassung, das Testament untersage die einseitige Verfügung über Vermögenswerte durch Ihre Mutter, ist weder durch den Wortlaut noch den erkennbaren Willen Ihres Vaters gestützt. Vielmehr zielte das Testament des Vaters ausdrücklich auf eine weitgehende finanzielle Absicherung der überlebenden Ehefrau. Dass Ihre Mutter auf diese Rechte verzichtete, stellt keine Umgehung, sondern einen freiwilligen, rechtsgültigen Verzicht dar – letztlich zu Ihren Gunsten.

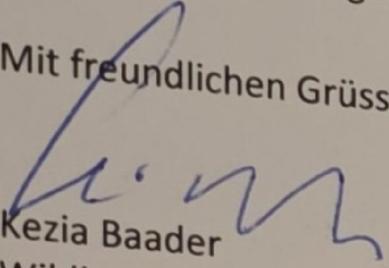
## 4. Verbindlichkeit des Erbteilungsvertrags

Der Erbteilungsvertrag vom 23. Februar 2022 wurde von allen Beteiligten rechtsgültig unterzeichnet. In Ziffer 4.2 ist eine sogenannte **Saldoklausel** enthalten, mit der festgehalten wurde, dass sämtliche güter- und erbrechtlichen Ansprüche abschliessend geregelt und erfüllt sind. Gemäss **Art. 634 ZGB** ist ein solcher Vertrag rechtsverbindlich. Es bestehen aufgrund der heutigen Aktenlage **keine rechtlichen Grundlagen**, fast drei Jahre nach Abschluss der Erbteilung neue Forderungen zu erheben. Selbst bei abweichenden subjektiven Erwartungen oder Meinungsänderungen ist eine nachträgliche Korrektur ausgeschlossen, sofern keine schweren Willensmängel geltend gemacht werden – wofür hier keinerlei Anhaltspunkte bestehen.

### Schlussfolgerung

Die Erbteilung erfolgte nicht nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, sondern berücksichtigte Sie und Ihren Bruder über den gesetzlichen Pflichtteil hinaus. Ihre Mutter hat aus freien Stücken – und im Sinne der familiären Grosszügigkeit – auf ihre erbrechtlichen Ansprüche verzichtet. Unter Berücksichtigung der damaligen vertraglichen Regelung sowie der klaren Rechtslage erscheint eine nachträgliche Anpassung der getroffenen Vereinbarung rechtlich ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüssen



Kezia Baader

WildbachPartner AG